

Planfeststellungsverfahren für die Bundesstraße Nr. 50 neu (B 50 neu), vierstreifiger Ausbau zwischen Bahnhof Zolleiche und Dienststellengrenze von Bau-km 96+353,564 bis 100+981,322

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Wederath, Hinzerath, Kleinich, Hochscheid, Oberkleinich, Horbruch, Hirschfeld und Rhaunen beansprucht. Die vorgesehene Maßnahme umfasst nicht nur den unmittelbaren Trassenbereich, sondern auch außerhalb dieses Bereiches befindliche naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Rhaunen und Hochscheid.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **23.09.2019 bis 22.10.2019 (einschl.)**

- bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues**, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues, Zimmer Nr. 120, während der Dienststunden

Montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

- bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg**, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, Zimmer Nr. 417, während der Dienststunden

Montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

- bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen**, Zum Idar 21 und 23, 55624 Rhaunen, während der Dienststunden

Montags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwochs von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitags von 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

- bei der **Gemeindeverwaltung Morbach**, Bahnhofstr. 19, 54497 Morbach, Zimmer Nr. 202, während der Dienststunden

Montags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstags von 7.30 Uhr - 17.30 Uhr

Freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 23.09.2019 auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Freitag, den 22. November 2019

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Bernkastel-Kues, Kirchberg, Rhaunen oder bei der Gemeindeverwaltung Morbach einzureichen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch in elektronischer Form durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an lbm@poststelle.rlp.de eingereicht werden.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG i.V.m. § 21 Abs. 4 UVPG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, da das Vorhaben nach den Nummern 14.3 ff. der Anlage 1 des UVPG uvp-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.

Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach dem UVPG entsprechend. Der Plan besteht unter anderem aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen sowie das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Lagepläne (Unterlage 5)
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9):
 - Maßnahmenübersichtsplan
 - Maßnahmenpläne
 - Zaunpläne
 - Maßnahmenblätter
 - Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff/ Kompensation
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17):
 - Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen
 - Untersuchung der Kfz-bedingten Schadstoffbelastung
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18):
 - Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen
 - Übersichtslageplan Entwässerung
 - Systemzeichnungen Regenrückhaltebecken
 - Detailpläne zur Entwässerung
 - Detaillagepläne zu Einleitstellen
 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19):
 - Erläuterungsbericht
 - Bestands- und Konfliktpläne
 - Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG
 - FFH-Vorprüfung
 - Prüfung der UVP-Pflicht
 - UVP-Bericht
 - Avifaunistisches Fachgutachten
 - Fachbeitrag Fledermäuse
- Verkehrsgutachten

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach dem UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG beteiligt wird.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Im Rahmen dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung/Allgemeine Informationen/Hinweise zum Datenschutz“.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

gez.

Stefan Woitschütke

(Anhörungsbehörde)